

Regionalkonferenzen des Hessischen Ministeriums der Justiz für Integration und Europa

Stefan Reiß, Programmbereich SGB II - 240

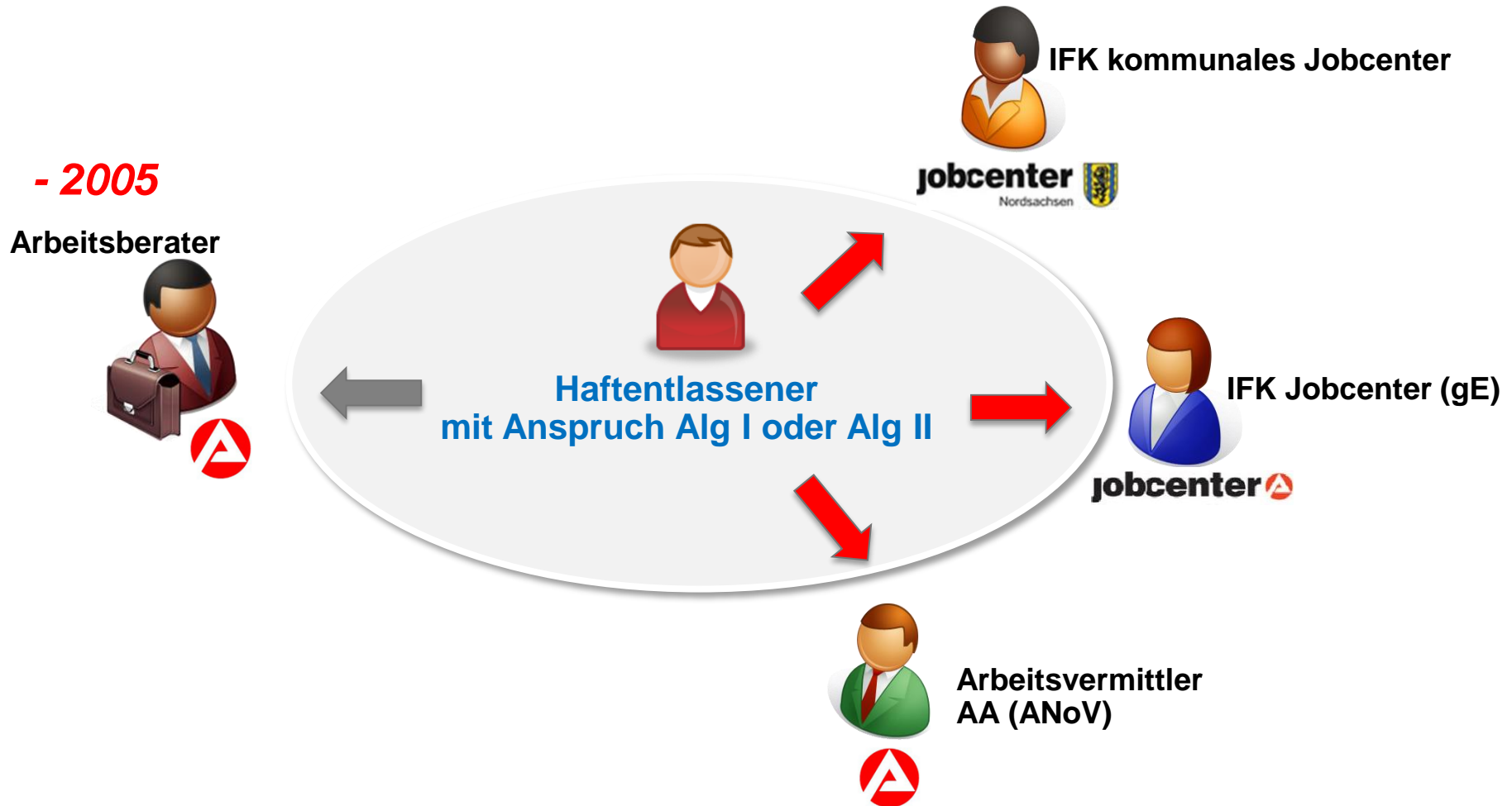


Ansprechpartner-System
der hessischen Jobcenter(gE)
für Haftentlassene



Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Hessen

Die Einführung des SGB II hatte eine höhere Anzahl von Ansprechpartnern für die Haftentlassenen zur Folge



Die Intention der „*Vereinbarung für die Integration von Strafgefangenen in Hessen*“ (Integrationsvereinbarung)

- „Die Integrationsvereinbarung ist im Wesentlichen eine zusammenfassende Verschriftlichung der bereits vor einigen Monaten eingeleiteten Maßnahmen zur besseren Vernetzung der Akteure (z. B. Benennung von Anlaufstellen und Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartnern) und begründet keine Verantwortlichkeiten, die nicht bereits ohnehin gesetzlich verankert sind.“



- „Die Vereinbarung beinhaltet bewusst keine Festlegung von operativen Prozessen, sondern bildet das **Rahmengerüst**, innerhalb dessen die Akteure jedoch aufgefordert sind, stärker als bisher, ihre Aktivitäten zum Zwecke der nachhaltigen gesellschaftlichen und beruflichen Integration der Haftentlassenen zu strukturieren, zu bündeln und Synergien zu bilden.“

Auszug aus dem
Schreiben der Geschäftsführung der Regionaldirektion Hessen vom 04.11.2011
an alle hessischen Jobcenter (gE)

Gesetzlicher Rahmen nach dem SGB II (*Grundsicherung für Arbeitsuchende*)

■ § 7 Leistungsberechtigte

(4) Leistungen nach diesem Buch erhält **nicht**, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, (...).

Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt.

■ §36 Örtliche Zuständigkeit

Für die Leistungen (...) ist (das Jobcenter) zuständig, in dessen Gebiet die erwerbsfähige Leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.



Gesetzlicher Auftrag nach dem SGB I (*Allgemeiner Teil*)

■ § 14 Beratung

Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch.

■ § 15 Auskunft

(1) Die zuständigen Stellen, (...) sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich (...) auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.

(3) Die Auskunftsstellen sind verpflichtet, untereinander und mit den anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine möglichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen.

■ § 17 Ausführung der Sozialleistungen

(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,

die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,



Beratungsauftrag nach dem SGB III (Arbeitsförderung)

■ § 29 Beratungsangebot (i.V.m. §16(1) SGB II)

(Das Jobcenter) hat Jugendlichen und Erwachsenen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, Berufsberatung anzubieten

■ § 30 Berufsberatung (i.V.m. §16(1) SGB II)

Die Berufsberatung umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat

- zur Berufswahl, beruflichen Entwicklung und zum Berufswechsel,
- zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
- zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung,
- zur Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche,
- zu Leistungen der Arbeitsförderung.



Inhalte aus der Integrationsvereinbarung

■ Ziel der Vereinbarung

..., deshalb sollen **zum Zeitpunkt der Entlassung** die notwendigen Rahmenbedingungen für eine geordnete Integration in die Gesellschaft geschaffen sein.



Insbesondere sollen

- die Voraussetzungen zur Aufnahme der entsprechenden Sozialleistungen geklärt sein,
- die Unterkunft gesichert sein,
- eine Anlaufstelle zur beruflichen Integration feststehen.

■ Beratungskonzept

Die Beratung soll so rechtzeitig vor dem Entlassungstermin stattfinden, dass **bei der Entlassung** die finanzielle und berufliche Situation der Strafgefangenen zumindest soweit geklärt ist, dass die Wohnsituation und der Lebensunterhalt gesichert und die Möglichkeiten einer Beschäftigung als Voraussetzung für die soziale Integration aufgezeigt sind und damit eine menschenwürdige Lebensführung möglich ist.

Inhalte aus dem Leitfaden zur Integrationsvereinbarung

- Die Ansprechpartnerinnen und -partner beraten im Hinblick auf Kontakte für Berufsberatung und Arbeitsvermittlung und informieren über die im Einzelfall zuständige Agentur für Arbeit, das Jobcenter oder den Träger der Sozialhilfe.
- Sie stehen auch bei grundsätzlichen Fragen zur Verfügung.
- Der zuständigen Ansprechpartner des Sozialleistungsträgers teilt dem Übergangsmanagement zum frühesten möglichen Zeitpunkt die maßgeblichen dienstlichen Adressdaten des Fallmanagers oder Fallmanagerin bzw. Leistungssachbearbeiter und Leistungssachbearbeiterin mit, damit rechtzeitig zum Zeitpunkt der Entlassung ein gemeinsamer Gesprächstermin mit dem oder der Strafgefangenen vereinbart werden kann.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !